

Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (GRÜ) vom 03.07.2017
zum Plenum am 19.07.2017

Meldepflichtige bakterielle Erkrankungen durch Lebensmittel

Ich frage die Staatsregierung:

Wie viele meldepflichtige Krankheitsfälle, die durch bakterielle Verunreinigung von Lebensmitteln entstanden sind, gab es im ersten Halbjahr 2017 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Bei direktem oder indirektem Nachweis der gemäß § 7 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegten Krankheitserreger werden von den untersuchenden Laboren die betroffenen Personen namentlich an die Gesundheitsämter gemeldet, soweit die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen und dem Labor hierzu Informationen vorliegen. Darüber hinaus sind gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer infektiösen Gastroenteritis an das Gesundheitsamt zu melden, wenn eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 IfSG ausübt oder zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

Bei Eingang der Meldungen führen die Gesundheitsämter die erforderlichen Ermittlungen über mögliche Infektionsquellen durch und übermitteln nach § 11 Abs. 1 IfSG übermittlungspflichtige Erkrankungen, Todesfälle und Nachweise von Krankheitserregern an die Landesmeldestelle. Die Landesmeldestelle gemäß IfSG in Bayern ist am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit angesiedelt.

Bakterielle Gastroenteritis-Erreger werden nicht nur durch Lebensmittel übertragen, sondern es können auch andere Übertragungswege (z.B. von Mensch zu Mensch) stattfinden. Da der Inkubationszeitraum bei diesen Erkrankungen meist mehr als einen Tag dauert, können sich die Personen häufig nicht an alle in der relevanten Zeit verzehrten Lebensmittel erinnern. Zudem können auch unbemerkte Kontakte zu erkrankten Personen oder kontaminierten Gegenständen meist nicht nachvollzogen werden. Überdies werden häufig mehrere verschiedene Lebensmittel angegeben, die im Verdacht stehen, die Erkrankung hervorgerufen zu haben. In den meisten Fällen sind zudem keine Rückstellproben von verdächtigten Lebensmitteln mehr vorhanden, so dass eine Nachuntersuchung der Reste verzehrter Speisen und somit ein eindeutiger

labordiagnostischer Nachweis in der Mehrzahl der Fälle nicht möglich ist. Daher gelingt eine Zuordnung von Erkrankungsfällen zu verunreinigten Lebensmitteln nur selten. Eine solche Zuordnung von Krankheitsfällen zu kontaminierten Lebensmitteln gelingt häufig nur dann, wenn mehrere Erkrankte im Rahmen eines lebensmittelbedingten Ausbruchgeschehens innerhalb des für den Erreger spezifischen Inkubationszeitraums das gleiche kontaminierte Lebensmittel verzehrt haben.

Eine systematische Erfassung lebensmittelassoziierter bakterieller Gastroenteritiden auf Ebene der Landesmeldestelle kann aus o.g. Gründen nicht erfolgen. Ein Vergleich der Meldefallzahlen des ersten Halbjahres 2017 mit Zahlen des entsprechenden Vorjahreszeitraums ist deshalb nicht möglich.